



Chancen der Finanzierung von Wärmenetzen in
Kommunen im Spannungsfeld zwischen
Kommunalkredit und Unternehmenskredit

Agenda

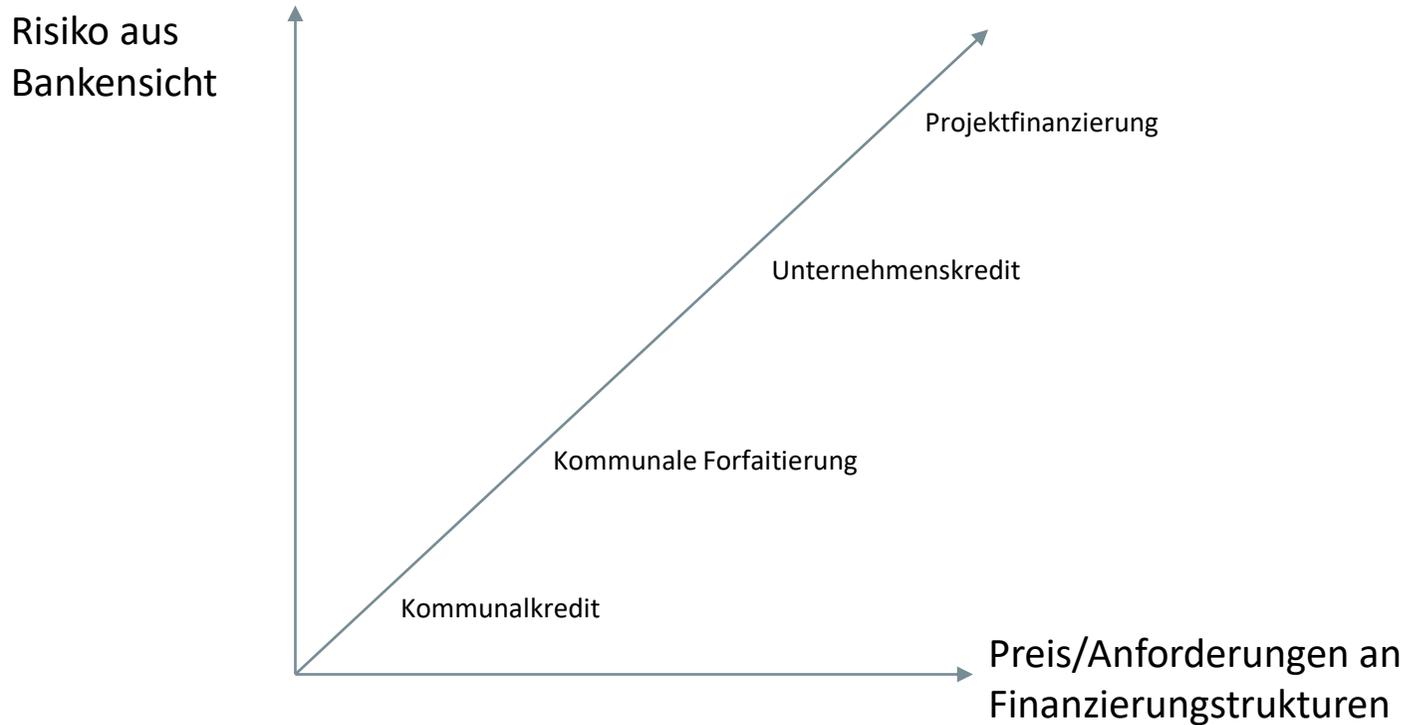
1. Einführung
2. Kommunalkredit
3. Experimentierklausel §181 NKomVG
4. Kommunale Forfaitierung
5. Unternehmenskredit
6. Projektfinanzierung
7. Förderkredite/Fördermittel
8. Fazit

1. Einführung

- Arten/Möglichkeiten der Finanzierung von Wärmenetzen stark abhängig von der individuellen Situation der Kommune
- im Vorfeld Klärung, ob politischer Wille bestimmte Rahmenbedingungen vorgibt oder eine unabhängige Entwicklung des Projektes erfolgen soll, für die im Nachgang die politische Zustimmung erfolgt
- Projektstruktur bestimmt Finanzierungsstruktur
- Mischformen der Finanzierungsarten möglich
- Gespräche in einem frühen Planungsstadium empfehlenswert, um eventuelle Anpassungen der Projektstruktur vornehmen zu können
- Einbindung von Beratern empfehlenswert, um mögliche Wechselwirkungen von z.B. finanzierungstechnischen, steuerlichen, fördermittelrelevanten Sachverhalten zu erfassen und zu berücksichtigen

1. Einführung

- grundsätzliche Wechselwirkungen, die Preis und Struktur einer Finanzierung beeinflussen



2. Kommunalkredit

- klassisches Kommunaldarlehn
- übliches Ausschreibungsverfahren
- kein expliziter Verwendungszweck
- Berücksichtigung im Kernhaushalt mit entsprechendem Einfluss auf Finanzierungsspielraum der Kommune
- Kommune ist direkter Schuldner der Finanzierung, damit geringe Anforderungen an die Finanzierungsstruktur
- längere Laufzeiten der Finanzierung möglich
- günstigste Finanzierungsform

3. Experimentierklausel §181 NKomVG

- Sonderform der Finanzierung

§ 181 NKomVG – Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den [§§ 120](#) und [122](#) zulassen.

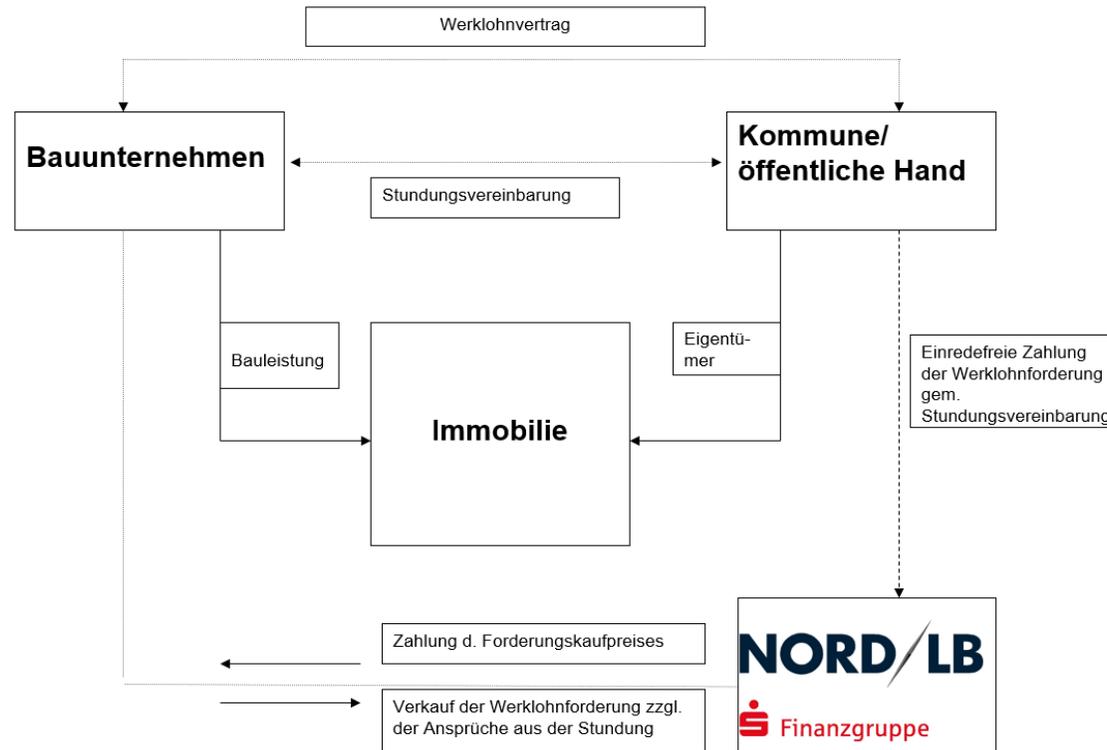
(2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Ausnahmen nach Absatz 1 können nur für dauernd leistungsfähige oder für Kommunen zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die Ausnahme voraussichtlich dauernd verbessert. ²Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahme durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

- wenn oben genannte Rahmenbedingungen erfüllt werden können, kann Finanzierungsform auch für die Investition in Wärmenetze genutzt werden
- Beispiel: Finanzierung eines Wärmenetzes über das kommunale Stadtwerk, Kommune kann zweckgebundene Mittel aus der Experimentierklausel an Stadtwerk unter Margenaufschlag weiterreichen
- Vorteil: Stadtwerk kann Finanzierung unter Marktkonditionen erhalten, Margenaufschlag wirkt als zusätzliche Einnahme auf Ebene der Kommune

4. Kommunale Forfaitierung

- wesentliche Grundlage: investive Maßnahme in einer Zweckgesellschaft, dauerhafter Zahlungsstrom von Kommune an Zweckgesellschaft
- kommunalkreditähnliche Konditionen/Rahmenbedingungen
- bürgschaftsähnliches Geschäft, daher Genehmigung der Kommunalaufsicht notwendig



5. Unternehmenskredit

- keine Einbindung der Kommune in die Finanzierungsstruktur
- Rahmenbedingungen der Finanzierung werden auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens abgestellt
- wesentliches Kriterium ist das Rating des Unternehmens (Basis: letzter geprüfter Jahresabschluss), maßgebliche Beeinflussung des Ratings durch bilanzielle Verhältnisse und Ertragsstärke sowie weitere „weiche“ Faktoren
- auf Basis der Plandaten des Investitionsvorhabens (mit entsprechenden Auswirkungen auf Struktur der Bilanz und der GuV) erfolgt eine Ratingsimulation, um eventuelle Veränderungen in der Finanzierungsstruktur berücksichtigen zu können
- als Strukturmerkmale i.d.R. Vereinbarung sog. Covenants wie z.B.
 - Verschuldungsgrad (z.B. Verhältnis EBITDA/Nettoverschuldung)
 - Eigenkapitalquote (z.B. wirtschaftliches EK/Bilanzsumme)
 - Ausschüttungsbeschränkungen
 - Change of Control Klausel

6. Projektfinanzierung

- keine Einbindung der Kommune in die Finanzierungsstruktur
- i.d.R. ausschließlich Planrechnungen auf Basis einer neuen Zweckgesellschaft; keine wirtschaftliche, unternehmerische Historie
- wesentliche Basis für Entwicklung der Finanzierungsstruktur sind zukünftige Cash-Flows
- ausschließlich Vorlage von Plandaten, damit aus Sicht des Finanzierers höchster Risikogehalt der dargestellten Finanzierungsformen
- umfangreiche Erstellung von Sensitivitätsanalysen, um hohe Unsicherheit der Plandaten angemessen bewerten zu können
- hohe Anforderungen an Preis und sonstige Rahmenbedingungen der Finanzierung

7. Förderkredite

als Ergänzung/Bestandteil der Finanzierung von Wärmenetzen auch Förderkredite möglich

Beispiele aus den Programmen der KfW:

Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (Nr. 201)

Was ?

Quartiersbezogene Investitionen in den Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Wie ?

Förderfähig sind quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren (verschiedene Module u.a. Wärme und Kälteverteilung). Finanzierung bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Wer ?

Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften

7. Förderkredite

Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (Nr. 148)

Was ?

Finanzierung von Investitionen (vorübergehend auch Betriebsmittel) kommunaler Unternehmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Wie ?

Förderfähig sind u.a. Investitionen in Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, in Versorgung und Entsorgung.

Wer ?

Juristische Personen mit mehrheitlich öffentlich-rechtlicher Beteiligung, Anstalten/Stiftungen/Körperschaften öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, Unternehmen im Rahmen von Investor-Betreiber Modellen

7. Förderkredite

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Was ?

Gefördert werden Maßnahmen zur Transformation von bestehenden Wärmenetzsystemen hin zu Netzen, die erneuerbar bzw. durch unvermeidbare Abwärme gespeist werden. Zudem wird die Errichtung von neuen Wärmenetzsystemen gefördert, die einen mindestens 75 prozentigen Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme aufweisen. Ebenso wird ein Zuschuss für die Errichtung und Einbindung saisonaler Großwärmespeicher gewährt.

Wie ?

Modul I: *Förderfähig:* Transformationspläne für den Umbau bestehender Wärmenetze und Machbarkeitsstudien für die Neuerrichtung von Wärmenetzen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045. *Fördersumme:* Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme ist auf 2 Mio. Euro pro Antrag begrenzt.

Modul II : systemische Förderung (Investitions- sowie Betriebskostenförderung) zur Neuerrichtung von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 Prozent mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie zur Transformation von Bestandssystemen. *Fördersumme:* maximal 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderhöchstgrenze ist auf insgesamt 100 Mio. Euro pro Antrag gedeckelt.

Modul III: Einzelmaßnahmen, die schnell umsetzbar sind. Errichtung von Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekesseln und Wärmespeichern, deren Anschluss an das Wärmenetz, die Integration von Abwärme, die Erweiterung von Wärmenetzen und die Installation zusätzlicher Wärmeübergabestationen. *Fördersumme:* maximal 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderhöchstgrenze ist auf insgesamt 100 Mio. Euro pro Antrag gedeckelt.

Wer ?

Die Fördermittel können von Unternehmen iSd. § 14 BGB, Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunalen Eigenbetrieben, kommunalen Unternehmen, kommunalen Zweckverbänden, eingetragenen Vereinen und eingetragenen Genossenschaften sowie Contractoren, sofern sie die in der BEW genannten Anforderungen erfüllen, beantragt werden.

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/bew.html>

8. Fazit

- vielfältige Möglichkeiten der Finanzierung von Wärmenetzen
- keine Standardfinanzierung, individuelle Entwicklung einer auf die Bedürfnisse/Rahmenbedingungen der jeweiligen Kommune zugeschnittenen Finanzierungsstruktur
- je nach Rahmenbedingungen unterschiedliche Finanzierungsbausteine/Fördermöglichkeiten

Ihr Kontakt



Dipl.-Kfm. (FH) Christoph Gaumert

NORD/LB

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Firmenkunden/Verbund
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Telefon +49 511 361-2838

Telefax +49 511 361-982838

Mobil +49 172 401 6191

christoph.gaumert@nordlb.de

www.nordlb.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.